

RS Vwgh 1990/10/23 89/14/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1972 §25 Abs1 Z1;

EStG 1972 §47 Abs1;

EStG 1972 §47 Abs2;

EStG 1972 §47 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 238;

Rechtssatz

Ist der Erfolg reproduzierender Künstler (im Beschwerdefall Sänger, Musiker und Dirigenten) vom Zusammenwirken aller Mitwirkenden in Unterordnung unter die Leitung eines Veranstalters bzw dessen Beauftragten abhängig, so kann aus diesem Umstand für sich allein nicht geschlossen werden, daß diese Künstler die Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskraft während einer gewissen Arbeitszeit nach Weisung des Arbeitgebers und nicht einen Arbeitserfolg, nämlich die Aufführung eines bestimmten Werkes bzw bestimmter Werke, schuldeten. Verträge, mit denen ein Künstler zur Aufführung ganz bestimmter Musikwerke für ein einziges Konzert (oder auch für zwei Konzerte) verpflichtet wird (Gastauftritte), können mit der Eingliederung spielzeitverpflichteter Künstler in einem Theaterbetrieb nicht verglichen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140102.X03

Im RIS seit

23.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>